

# Übersicht über aktuelle und geplante Förderprogramme im Bereich Elektromobilität / alternative Antriebe

(Stand: 19.11.2020)

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten zur Förderung von Elektromobilität / alternative Antriebsarten. Die aufgeführten Ansätze richten sich dabei an verschiedene Zielgruppen (u. a. Kommunen, Verkehrsbetriebe, Unternehmen, Privatpersonen).

## 1. Förderprogramme des Bundes

- BMVI – Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- BMVI - Förderrichtlinie Elektromobilität
- BMVI – Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden
- BMVI – Förderprogramm „Energieeffiziente und/oder CO2-arme schwere Nutzfahrzeuge“ (EEN)
- BMVI – Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - Maßnahmen der Marktaktivierung - Phase II (NIP 2)
- BMWi – Umweltbonus und Innovationsprämie
- BMU – Kleinserien-Richtlinie – Schwerlastfahrräder
- BMU – Flottenaustauschprogramm „Sozial und Mobil“
- BMVI – Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe im Personenverkehr (geplant!)
- BMVI –Förderung privater Lademöglichkeiten (geplant!)
- Flottenaustauschprogramm für Handwerker und KMU (geplant!)

## 2. Förderprogramme des Landes (teilw. einschl. EU-Mittel)

- Nds. EFRE-Richtlinie „Kraftfahrzeuge mit CO2-freien oder CO2-sparsamen Antriebssystemen“
- (Programm „Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im ÖPNV“)
- Nds. EFRE-Richtlinie „Flexible Bedienformen“
- (Programm „Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im ÖPNV“)
- Nds. EFRE-Landesprogramm „Mobilitätszentralen“
- (Programm „Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im ÖPNV“)
- Nds. Richtlinie „Anschaffung brennstoffzellenbetriebener kommunaler Spezialfahrzeuge in Niedersachsen“
- Nds. ZILE-Richtlinie (ELER) – Basisdienstleistungen und ländlicher Tourismus
- Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) – ÖPNV-Förderung
- Nds. Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von nichtöffentlicher Elektroladeinfrastruktur für Unternehmen in Niedersachsen (geplant!)
- Nds. Richtlinie zum Ausbau von öffentlicher Elektroladeinfrastruktur in Niedersachsen (geplant!)
- Nds. Richtlinie zur Förderung von Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere CO2-arme Busse (geplant!)
- Nds. Richtlinie zur Förderung der Verbreitung von Cargobikes (geplant!)

## 3. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

- KfW-Klimaschutzoffensive für den Mittelstand (Darlehen und Klimazuschuss)
- KfW-Umweltprogramm (Darlehen)
- Kfz-Steuerbefreiung
- Steuerbefreiung für das Aufladen von Elektrofahrzeugen
- AVACON – Förderprogramm für kommunale E-Autos
- StandortTOOL für Infrastrukturen alternativer Kraftstoffe

## 1. Förderprogramme des Bundes

### **BMVI – Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**

- Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Förderung von
- Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland (2017-2020)
- Ziel: Aufbau einer bundesweiten, flächendeckenden Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- Gefördert wird der Aufbau und teilweise auch die Aufrüstung und Ersatzbeschaffung von folgender öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur (Förderkonditionen gemäß sechstem Aufruf):
  - Normalladepunkte (3,7 kW bis einschließlich 22 kW)  
Förderung: max. 40 % bzw. max. 2.500 Euro pro Ladepunkt
  - DC-Schnellladepunkte (mehr als 22 kW)  
Förderung abhängig vom Bedarf am jeweiligen Standort:
    - Gebiete mit erhöhtem Bedarf:  
DC-Schnellladepunkt mit mehr als 22 KW, aber weniger als 100 KW Ladeleistung:  
Förderung max. 50 %, jedoch höchstens 12.000 Euro  
DC-Schnellladepunkt ab einschließlich 100 KW: Förderung max. 50 %, jedoch höchstens 30.000 Euro
    - Gebiete mit geringem Bedarf:  
DC-Schnellladepunkt mit mehr als 22 KW, aber weniger als 100 Kilowatt Ladeleistung: Förderung max. 30 %, jedoch höchstens 9.000 Euro  
DC-Schnellladepunkt ab einschließlich 100 KW Ladeleistung: Förderung max. 30 %, jedoch höchstens 23.000 Euro
    - Netzanschluss  
Ergänzende Förderung pro Standort i. H. v. max. 5.000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. max. 50.000 Euro für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Fördersatz entsprechend des Normal- oder Schnellladepunktes)
    - Modernisierungsmaßnahmen  
Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur sowie Ertüchtigung von Netzanschlüssen (Förderung: max. 40 %)
- Antragsberechtigte: Natürliche und juristische Personen
- Antragsstellung:
  - Umsetzung erfolgt über Förderaufrufe (i. d. R. Anpassung der Förderkonditionen der Richtlinie)
  - Letzte Antragsfrist (6. Aufruf) endete am 22. Juli 2020
  - Fortführung des Programms über eine neue Richtlinie, die 2021 veröffentlicht werden soll
- Ansprechpartner: Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) in Aurich (Ansprechpartner bei förderrechtlichen Fragen, Tel.: 04941 / 602-555) bzw. NOW GmbH (Ansprechpartner bei technischen Fragestellungen: Herr Pallasch, Tel.: 030 / 3116116-70)
- Nähere Hinweise:  
[www.bav.bund.de/DE/4\\_Foerderprogramme/6\\_Foerderung\\_Ladeinfrastruktur/1\\_Das\\_Foerderprogramm/Das\\_Foerderprogramm\\_node.html](http://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/6_Foerderung_Ladeinfrastruktur/1_Das_Foerderprogramm/Das_Foerderprogramm_node.html)

### **BMVI-Förderrichtlinie Elektromobilität**

- Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 05. Dezember 2017 (gültig bis 31.12.2020) zur Förderung der Elektromobilität mit folgenden Förderschwerpunkten:
  - Investitionszuschüsse zur Fahrzeugbeschaffung und zum Aufbau von Ladeinfrastruktur (vgl.

Nummer 2.1.1 der Richtlinie) sowie Erarbeitung kommunaler Elektromobilitätskonzepte (vgl. Nummer 2.1.2 der Richtlinie)

Antragsberechtigt sind insb. Städte, Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, kommunale Unternehmen und sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in kommunaler Trägerschaft stehen oder gemeinnützigen Zwecken dienen

- Förderung von Forschung und Entwicklung zur Unterstützung des Markthochlaufs von Elektrofahrzeugen (vgl. Nummer 2.2 der Richtlinie)

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften und gemeinnützige Organisationen

- Fokus bei der Förderung der Beschaffung von Elektrofahrzeugen und dem damit verbundenen Aufbau von Ladeinfrastruktur auf kommunale Einrichtungen. Unterstützung von gewerblichen Flotten nur dann, wenn Maßnahme Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzeptes ist
- Förderung: Je nach Förderbereich und Antragsteller zwischen max. 40 % bis max. 100 % (ggf. Konkretisierung im Aufruf)
- Antragstellung: Umsetzung erfolgt über separate Förderaufrufe zu o. g. Schwerpunkten (für aktuelle Richtlinie sind derzeit keine Aufrufe mehr geplant)
- Hinweis: Gemäß Rücksprache mit dem BMVI wird die **Richtlinie derzeit überarbeitet/neu aufgelegt**:
  - Veröffentlichung der neuen Richtlinie und eines ersten neuen Förderaufrufs voraussichtlich im 1. Quartal 2021 (Ende Januar bis Mitte Februar)
  - Antragszeitraum: voraussichtlich ca. zwei Monate
  - Gefördert werden u.a. Kommunen und Leasinggeber (Fördersatz: voraussichtlich max. 90% der innovativen Mehrkosten bei der Fahrzeugbeschaffung)
- Ansprechpartner: Projektträger Jülich (PtJ), Herr Dr. Schultz (Tel. 030 / 20199-3500) bzw. Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NOW GmbH), Herr Braune (Tel.: 0311 / 6116-61)
- Nähere Hinweise: <http://www.ptj.de/elektromobilitaet-bmvi> bzw. [www.ptj.de/projektfoerderung/elektromobilitaet-bmvi/invest](http://www.ptj.de/projektfoerderung/elektromobilitaet-bmvi/invest); [www.now-gmbh.de/foerderung/foerderauffufe](http://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderauffufe)

### **BMVI – Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden**

- Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 06. Oktober 2020 über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen des Programms „Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden – Investitionszuschuss“ (Laufzeit bis 31.12.2023; Budget: 200 Mio. Euro)
- Ziel: Privatpersonen zu motivieren, auf elektrisch betriebene Fahrzeuge umzusteigen und hierfür eine ausreichende Ladeinfrastruktur im privaten Bereich zu schaffen
- Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen, nicht öffentlich zugänglichen Ladestation inkl. des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss) sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten an Stellplätzen von bestehenden Wohngebäuden, wenn u. a.
  - die Ladestation über eine Normalladeleistung von 11 kW verfügt,
  - der Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien kommt
  - die Ladestation intelligent und steuerbar ist (mit Blick auf die Netzdienlichkeit)
- Der Zuschuss beträgt 900 Euro pro Ladepunkt (Hinweis: Sofern die Ladestation über mehrere Ladepunkte verfügt, können 900 Euro pro Ladepunkt beantragt werden – vorausgesetzt, die Gesamtkosten pro Ladepunkt liegen über 900 Euro)
- Antragsberechtigte: Privatpersonen, Wohneigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und Bauträger

- Antragstellung ab dem 24. November 2020 möglich
- Ansprechpartner: KfW-Bank (Tel.: 0800 / 539-9005)
- Nähere Hinweise: [www.kfw.de/440](http://www.kfw.de/440)

### **BMVI – Förderprogramm „Energieeffiziente und/oder CO2-arme schwere Nutzfahrzeuge“ (EEN)**

- Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 22. Mai 2018 (geändert am 24.08.2020) zur Förderung von energieeffizienten und/oder CO2-armen schweren Nutzfahrzeugen in Unternehmen des Güterkraftverkehrs (Programm ist zunächst bis zum 31.03.2021 befristet)
- Gefördert wird die Anschaffung von LKW und Sattelzugmaschinen mit Erdgasantrieb (Compressed Natural Gas – CNG), Flüssigerdgasantrieb (Liquefied Natural Gas – LNG) oder Elektroantrieb,
  - die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und
  - deren zulässiges Gesamtgewicht mind. 7,5 Tonnen beträgt.
- Antragsberechtigte: Unternehmen, die Güterverkehr durchführen und künftige Halter oder Eigentümer von mind. einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeug sind
- Fördersatz: Max. 40 % der Investitionsmehrkosten
- Förderung erfolgt als Pauschale abhängig von der Antriebsart des Fahrzeuges:
  - Erdgasantrieb: 8.000 Euro pro Fahrzeug
  - Flüssigerdgasantrieb: 12.000 Euro pro Fahrzeug
  - Elektroantrieb: 12.000 Euro pro Fahrzeug bis 12 t bzw. 40.000 Euro pro Fahrzeug ab 21 t
- Antragstellung: laufende Antragsmöglichkeiten
- Ansprechpartner: Bundesamt für Güterverkehr (BAG), Tel.: 0221 / 57762699; E-Mail: [info.foerderprogramm@bag.bund.de](mailto:info.foerderprogramm@bag.bund.de)
- Nähere Hinweise: [www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/lkw-maut-harmonisierung.html](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/lkw-maut-harmonisierung.html) bzw. [www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Gueterkraftverkehr/EEN/een\\_node.html](http://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Gueterkraftverkehr/EEN/een_node.html)

### **BMVI – Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie - Maßnahmen der Marktaktivierung - Phase II (NIP 2)**

- Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 09. Juli 2020: „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie Phase II – Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität (NIP 2)“ (Laufzeit bis 30.06.2021)
- Ziel: Unterstützung der Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs
- Förderung von Investitionen für folgende Maßnahmen:
  - Fahrzeuge (Straße, Schiene und Wasser) und Flugzeuge, die mit einem Brennstoffzellenantrieb ausgestattet sind, und ggf. die für deren Betrieb notwendige Betankungs- und Wartungsinfrastruktur
  - Sonderfahrzeuge in der Logistik, die mit einem Brennstoffzellenantrieb ausgestattet sind, und die für deren Betrieb notwendige Betankungsinfrastruktur
  - Elektrolyseanlagen zur vor Ort Erzeugung von Wasserstoff
  - Brennstoffzellenbasierte autarke Stromversorgung für kritische oder netzferne Infrastrukturen
  - Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sofern sie zur Bordenergieversorgung auf Schiffen, Fahrzeugen und Flugzeugen verwendet werden
  - Öffentliche Wasserstoffbetankungsinfrastruktur

- Antragsberechtigte: Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind
- Förderung: Je nach Antragssteller und Fördertatbestand (i. d. R. Spezifizierung im Aufruf)
- Umsetzung erfolgt über Förderaufrufe; derzeit geöffnete Aufrufe:
  - Förderung von Flurförderzeug-Flotten mit Brennstoffzellenantrieb – Frist: 20. November 2020
  - Förderung von Elektrolyseanlagen zur Wasserstoffherstellung – Frist: 20. November 2020
- Ansprechpartner: PtJ, Frau Dr. Haebel (Tel.: 030 / 20199-532) bzw. NOW GmbH, Frau Hof (Tel.: 030/ 3116116-39)
- Nähere Hinweise: [www.ptj.de/nip](http://www.ptj.de/nip) bzw. [www.now-gmbh.de/de/nationales-innovationsprogramm/foerderprogramm](http://www.now-gmbh.de/de/nationales-innovationsprogramm/foerderprogramm)

### **BMWi – Umweltbonus und Innovationsprämie**

- Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 21. Oktober 2020 (Laufzeit: bis 31.12.2025)
- Antragsberechtigte: Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Vereine (jeweils als Käufer oder Leasingnehmer)
- Nicht antragsberechtigt sind Kommunen, Bund und Land sowie deren Einrichtungen und öffentliche Einrichtungen
- Förderung des Erwerbs (Kauf oder Leasing) eines neuen oder jung gebrauchten Elektrofahrzeugs:
  - Das Fahrzeugmodell muss sich auf der sog. „BAFA-Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge“ befinden
  - Förderfähig sind reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (Plug-In Hybride), Brennstoffzellenfahrzeuge, Fahrzeuge, die keine lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen, Fahrzeuge die höchstens 50 g CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km verursachen
  - Förderfähig sind Fahrzeuge für die Personenbeförderung bis acht Sitze (Klasse M), für die Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen (Klasse N1) sowie der Klasse N2 (hier: nur bei Fahrerlaubnis der Klasse B)
  - Bei Zweitzulassungen darf das Fahrzeug max. 12 Monate erstzugelassen gewesen sein, eine max. Laufleistung von 15.000 km bestehen und nicht bereits zuvor durch den Umweltbonus oder vergleichbar gefördert worden sein.
- Die Förderung im Rahmen des „Umweltbonus“ erfolgt zur Hälfte durch einen Bundeszuschuss (Bundesanteil) und zur Hälfte über den Automobilhersteller (Eigenbetrag – ist beim Kauf über die Rechnung in Abzug zu bringen):
  - Förderung über Bundeszuschuss für ein reines Batteriefahrzeug oder Brennstoffzellenfahrzeug: 3.000 Euro bei Nettolistenpreis für das Basismodell bis max. 40.000 Euro bzw. 2.500 Euro bei Nettolistenpreis für das Basismodell über 40.000 Euro bis max. 65.000 Euro
  - Förderung über Bundeszuschuss für ein außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug: 2.250 Euro bei Nettolistenpreis für das Basismodell bis max. 40.000 Euro bzw. 1.875 Euro bei Nettolistenpreis für das Basismodell über 40.000 Euro bis max. 65.000 Euro
  - Zusätzlich Förderung des Erwerbs eines akustischen Warnsystems (AVAS) – nur bei Antragstellungen bis 01.08.2021 (Zulassung der Autos bis 30.06.2021): 100 Euro
- Davon abweichend profitieren folgende Fahrzeuge von der erhöhten „Innovationsprämie“ (Bundeszuschuss erhöht sich um das Doppelte, der Herstelleranteil bleibt unverändert):
  - Neue Fahrzeuge, die nach dem 3. Juni 2020 und bis einschl. zum 31. Dezember 2021 erstmalig zugelassen werden
  - Junge gebrauchte Fahrzeuge, deren Erstzulassung nach dem 4. November 2019 und die Zweitzulassung nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt

- Beim Leasing ist die Höhe der Förderung abhängig von der Leasingdauer gestaffelt. Leasingverträge ab einer Laufzeit von 23 Monaten erhalten die volle Förderung (bei kürzeren Laufzeiten wird die Förderung entsprechend angepasst)
- Eine Kombination des Umweltbonus mit weiteren öffentlichen Förderungen ist möglich, sofern eine Verwaltungsvereinbarung vorliegt (eine fortlaufend aktualisierte Übersicht ist auf der BAFA-Programmwebsite ersichtlich)
- **Laufende** Antragsmöglichkeiten (jedoch Förderung über die Innovationsprämie bis spätestens 21. Dezember 2021)
- Ansprechpartner: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 422 (Tel.: 06196 / 908-1009)
- Nähere Hinweise: [www.bafa.de/umweltbonus](http://www.bafa.de/umweltbonus)

### **BMU – Kleinserien-Richtlinie – Schwerlastfahräder**

- Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 21. Februar 2018 zur Förderung von innovativen marktreifen Klimaschutzprodukten (Kleinserien-Richtlinie) – Laufzeit: bis 28.02.2021; hier: Modul 5: Schwerlastfahräder mit elektrischer Antriebsunterstützung
- Förderung von Investitionen für die Anschaffung von elektrisch angetriebene Schwerlastenfahräder, Schwerlastenanhänger mit elektrischer Antriebsunterstützung oder Gespann aus Lastenfahrzeug und Lastenanhänger, bei dem mindestens ein Bestandteil (Fahrzeug oder Anhänger) über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen muss.
- Förderhöhe: max. 30 %, jedoch max. 2.500 Euro pro E-Lastenrad / E-Lastenradanhänger / Gespann
- Antragsberechtigte: private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (einschließlich Genossenschaften), freiberuflich Tätige, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (ausgenommen: Volkshochschulen), Forschungseinrichtungen und Krankenhäuser sowie deren Träger, Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise)
- **Laufende** Antragsmöglichkeiten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- Ansprechpartner beim BAFA: Referat 424 (Tel.: 06196 / 908-1016)
- Nähere Hinweise:  
[www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien\\_Klimaschutzprodukte/Schwerlastenfahrader/schwerlastenfahrader\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien_Klimaschutzprodukte/Schwerlastenfahrader/schwerlastenfahrader_node.html)

### **BMU – Flottenaustauschprogramm „Sozial und Mobil“**

- Aufruf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 02.11.2020 zur „Förderung der Elektrifizierung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Fahrzeugflotten“ im Rahmen des Förderprogramms „Erneuerbar mobil“
- Laufzeit: 2020-2022; Budget: 200 Mio. Euro
- Antragsberechtigte: Organisationen und Unternehmen im Gesundheits- und Sozialwesen sowie Leasinggeber, die Fahrzeuge an solche Einrichtungen verleasen.
- Fördergegenstand: Beschaffung rein batterieelektrischer Neufahrzeuge und Aufbau von Ladeinfrastruktur, wobei Letzteres nur bei Förderung gemäß de-minimis-Verordnung (s. u.)
- Art und Umfang der Förderung ist abhängig vom Beihilferecht:
  - Gemäß de-minimis-Verordnung insb. für kleinere Organisationen und Unternehmen: Pauschalbeträge i. H. v. 10.000 Euro pro Fahrzeug sowie 1.500 Euro pro Wallbox bzw. 2.500 Euro pro Ladesäule

- Gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO):  
Investitionsmehrkostenpauschale oder individuelle Mehrkosten zwischen 40 % und 60 % je nach Größe des Unternehmens (Förderung von Ladeinfrastruktur nicht möglich.)

Die Bewilligungsstelle empfiehlt nach Rücksprache die Beantragung einer Förderung über de-minimis. Eine Förderung über die AGVO sei aus Ihrer Sicht nur relevant, sofern die Investitionskosten so hoch sind, dass eine höhere Förderung im Vergleich zur Beantragung über de-minimis erzielt werden kann. Falls die de-minimis-Beihilfen im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren jedoch bereits ausgeschöpft wurden (max. 200.000 Euro), kommt lediglich die Förderung über die AGVO in Betracht.

- Hinweis: Kumulierung mit Umweltbonus möglich und Möglichkeit zur Förderung der Ladeinfrastruktur über andere Förderprogramme des Bundes bzw. des Landes
- Antragsstichtage: **31. Dezember 2020**, **01. März 2021** und **01. März 2022** (aufgrund der kurzen Programmlaufzeit und den langen Lieferzeiten von Elektrofahrzeugen empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung)
- Ansprechpartner: Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (Tel.: 030 / 310078-5660 bzw. E-Mail: [elmo@vdivde-it.de](mailto:elmo@vdivde-it.de))
- Nähere Hinweise: [www.erneuerbar-mobil.de/foerderprogramme/sozial&mobil](http://www.erneuerbar-mobil.de/foerderprogramme/sozial&mobil)

### **BMVI – Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe im Personenverkehr (geplant!)**

- Veröffentlichung frühestens Ende 2020 (Laufzeit bis 2025)
- Technologieoffene Bus-Förderrichtlinie: Bündelung bisheriger Bus-Förderungen des BMU und NIP IIProgramms ab 2021
- Förderung von Bussen im Personenverkehr (ÖPNV, Reisebusse):
  - Batterie- und Brennstoffzellenbusse: voraussichtlich Förderung von 80% der Investitionsmehrkosten gegenüber Dieseln
  - Gasbusse mit Biomethan: Fördersatz voraussichtlich 40%
  - Lade- und Betankungsinfrastruktur: Fördersatz voraussichtlich max. 40% (nach AGVO Grenzen)
- Bisherige Hinweise: Bundesdrucksache vom 02.09.2020 zum Thema „Bestand und Förderung von Elektrobussen“: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/220/1922057.pdf>

### **BMVI –Förderung privater Lademöglichkeiten (geplant!)**

- Hintergrund: „Masterplan Ladesäuleninfrastruktur“ (November 2019)
- Budget: 50 Mio. Euro - Veröffentlichung des Programms für 2021 geplant
- Förderung von privaten Lademöglichkeiten (Ladepunkte an Kundenparkplätzen privater Unternehmen)
- Antragsberechtigte: Gewerbetreibende (u. a. Unternehmen, Behörden)
- Nähere Hinweise:  
[www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/masterplanladeinfrastruktur.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/masterplanladeinfrastruktur.pdf?__blob=publicationFile)  
(Direktlink zum PDF: vgl. Seite 12/13 bzw. in der digitalen Fassung Seite 14/15)

### **Flottenaustauschprogramm für Handwerker und KMU (geplant!)**

- Geplant gemäß Beschluss des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020
- Zielgruppe: Handwerker und KMU
- Für Elektronutzfahrzeuge bis 7,5 t
- Zeitnahe Umsetzung geplant
- Erste Hinweise:  
[www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaketbeschlossen.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaketbeschlossen.html)

## **2. Förderprogramme des Landes (teilw. einschl. EU-Mittel)**

### **Nds. EFRE-Richtlinie „Kraftfahrzeuge mit CO2-freien oder CO2-sparsamen Antriebssystemen“ (Programm „Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im ÖPNV“)**

- Nds. Richtlinie des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) „Maßnahmen zur CO2-Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Kraftfahrzeuge mit CO2-freien oder CO2-sparsamen Antriebssystemen) vom 20.12.2019 (gültig bis 31.12.2023)
- Ziel: Verbesserung der Umwelt-, Klima- und Verkehrsverhältnissen in den Gemeinden durch Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs hin zu einem erhöhten Einsatz von Omnibussen oder anderen Kraftfahrzeugen mit CO2-freien oder CO2-sparsamen Antrieben im ÖPNV
- Antragsberechtigte: Verkehrsunternehmen, die straßengebundene Linienverkehre betreiben und Fahrzeugvorhaltesgesellschaften, die mit diesen verbunden sind, sowie die Aufgabenträger des ÖPNV (Landkreise bzw. kreisfreie Städte)
- Fördergegenstand: Kauf neuer Kraftfahrzeuge mit CO2-freien Antriebssystemen (z.B. batterieelektrische Busse oder wasserstoffbetriebene Brennstoffzellenbusse) oder CO2-sparsamen Antriebssystemen (nachhaltige Biokraftstoffe, synthetische oder paraffinhaltige Kohlenstoffe, Erdgas, Flüssiggas, plug-in-Hybrid-Busse).
- Fördersatz: max. 80 % für die Region Weser-Ems bzw. max. 90 % für die Region Lüneburg (EFRE und Landesmittel) des Kaufpreises
- **Laufende** Antragsmöglichkeiten (maximale Projektlaufzeit bis zum 30.06.2022)
- Voraussetzungen u. a.:
  - Überwiegende Verwendung im Linienverkehr (mind. 51 %) - jedoch verringert sich der Fördersatz anteilig bei Fahrzeugen, die weniger als 100% im Linienverkehr eingesetzt werden.
  - Jährliche Betriebsleistung von 30.000 Wagen-km im Linienverkehr oder bei Fahrzeugen mit einer Fahrzeuglänge von nicht mehr als 8,50m 20.000 Wagen-km
  - Nachweis, dass zu ersetzende Kraftfahrzeuge in den letzten vier Jahren ununterbrochen im Linienverkehr eingesetzt wurden
- Ansprechpartner: NBank, Herr Hannker (Tel.: 0511 / 30031-635; E-Mail: [bjoern.hannker@nbank.de](mailto:bjoern.hannker@nbank.de)).
- Nähere Hinweise: [www.nbank.de/%c3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Verbesserung-derStadt-Umlandmobilit%c3%a4t-im-%c3%b6ffentlichen-Personennahverkehr-\(Kraftfahrzeuge-mitCO%e2%82%82-freien-oder-CO%e2%82%82-sparsamen-Antriebssystemen\)/index.jsp](http://www.nbank.de/%c3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Verbesserung-derStadt-Umlandmobilit%c3%a4t-im-%c3%b6ffentlichen-Personennahverkehr-(Kraftfahrzeuge-mitCO%e2%82%82-freien-oder-CO%e2%82%82-sparsamen-Antriebssystemen)/index.jsp)

### **Nds. EFRE-Richtlinie „Flexible Bedienformen“ (Programm „Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im ÖPNV“)**

- Nds. Richtlinie des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) „Maßnahmen zur CO2-Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Flexible Bedienformen) vom 20.12.2019 (gültig bis 31.12.2023)
- Ziel: Verbesserung des Personennahverkehrs in dünn besiedelten Gebieten und im ländlichen Raum über flexible Bedienformen
- Hinweis: Richtlinie ist bzgl. Antriebsart nicht näher festgelegt, demnach sind auch flexible Bedienformen über Elektromobilitätsangebote denkbar. Fahrzeuge selbst sind über diese Richtlinie jedoch nicht förderfähig (sondern über o.g. EFRE-Richtlinie „Kraftfahrzeuge mit CO2-freien oder CO2-sparsamen Antriebssystemen“)
- Antragsberechtigte: Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV, Landkreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden sowie natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die straßengebundene Personenbeförderungsleistungen erbringen
- Förderfähige Maßnahmen:



- Betrieb von flexiblen Bedienformen im straßengebundenen ÖPNV mit Angeboten, die den Linienverkehr in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage ergänzen und besonders auf wechselnde Nachfrage zugeschnitten sind
- Betrieb alternativer Bedienungsangebote außerhalb des klassischen ÖPNV sowie auch ehrenamtliche oder gemeinschaftlich organisierte Mobilitätsangebote
- Maßnahmen zur Verbesserung der zielgerichteten Einführung von flexiblen Bedienformen und alternativen Bedienungsangeboten (z. B. Machbarkeits-/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen)
- Förderfähige Kosten: Beratungsleistungen (planerische Vorbereitung, Unterstützung der Betriebsaufnahme und zur Begleitung des Vorhabens), Betriebskostendefizite (bei Erprobung und Betrieb) sowie Sachausgaben (Vorbereitung, Betriebsaufnahme, Marketing etc.)
- Fördersatz: max. 50 % für die Region Weser-Ems bzw. max. 60 % für die Region Lüneburg (EFREMittel); Fördersumme: max. 300.000 Euro
- Voraussetzung: Nachweis über die Berücksichtigung der Vorgaben des jeweiligen Nahverkehrsplans und der Luftqualitätspläne.
- **Laufende** Antragsmöglichkeiten (maximale Projektlaufzeit bis zum 30.06.2022)
- Ansprechpartner: NBank, Herr Hannker (Tel.: 0511 / 30031-635; E-Mail: [bjoern.hannker@nbank.de](mailto:bjoern.hannker@nbank.de)).
- Nähere Hinweise: [www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Verbesserung-derStadt-Umlandmobilit%C3%A4t-im-%C3%B6ffentlichen-Personennahverkehr-\(Flexible-Bedienformen\)/index.jsp](http://www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Verbesserung-derStadt-Umlandmobilit%C3%A4t-im-%C3%B6ffentlichen-Personennahverkehr-(Flexible-Bedienformen)/index.jsp)

#### **Nds. EFRE-Landesprogramm „Mobilitätszentralen“**

##### **(Programm „Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im ÖPNV“)**

- Richtlinie des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) „Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen)“ vom 06.02.2017 (gültig bis 31.12.2023)
- Ziel: Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs zu einer verstärkten Nutzung von CO<sub>2</sub>-armen Mobilitätsangeboten sowie mit alternativen Antrieben fahrenden Verkehrsmitteln, u. a. für eine bessere Erreichbarkeit von Städten und regionalen Zentren aus dem Umland durch den ÖPNV
- Förderung der Errichtung und des Betriebs von Mobilitätszentralen für CO<sub>2</sub>-arme Verkehrsmittel
  - Die Förderung von Elektromobilität ist hier also eher mittelbar über die Beratungstätigkeiten der Mobilitätszentralen (im Bereich ÖPNV) möglich.
- Förderung: Fördersatz max. 50 % in der Region Weser-Ems bzw. max. 60 % in der Region Lüneburg (EFRE-Mittel), für Investitionen ggf. Erhöhung um max. 25 % aus Landesmitteln; Fördersumme i. d. R. max. 600.000 Euro (Projektlaufzeit i. d. R. max. 36 Monate)
- Förderfähig sind Personalausgaben, Sachausgaben (bspw. Büro- und Raumausstattung), Ausgaben für Technik sowie Mieten für Gebäude, Kosten für mobile Beratungsstellen, Steuern und Versicherung, darüber hinaus ggf. auch Förderung von vorbereitenden Maßnahmen (Studien und Konzepte)
- Antragsberechtigte: Landkreise, kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Gemeinden als Träger des ÖPNV bzw. in Abstimmung mit dem jeweiligen Aufgabenträger (Hinweis: möglich ist auch die gemeinsame Einrichtung einer Mobilitätszentrale)
- **Laufende** Antragsmöglichkeiten (maximale Projektlaufzeit bis zum 30.06.2022)
- Ansprechpartner: NBank, Herr Hannker (Tel.: 0511 / 30031-635; E-Mail: [bjoern.hannker@nbank.de](mailto:bjoern.hannker@nbank.de))
- Nähere Hinweise: [www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Verbesserung-derStadt-Umlandmobilit%C3%A4t-im-%C3%B6ffentlichen-Personennahverkehr-\(Mobilit%C3%A4tszentralen\)/index.jsp](http://www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Verbesserung-derStadt-Umlandmobilit%C3%A4t-im-%C3%B6ffentlichen-Personennahverkehr-(Mobilit%C3%A4tszentralen)/index.jsp)

## Nds. Richtlinie „Anschaffung brennstoffzellenbetriebener kommunaler Spezialfahrzeuge in Niedersachsen“

- Richtlinie des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) vom 22. Juli 2020 zur Anschaffung brennstoffzellenbetriebener kommunaler Spezialfahrzeuge (Laufzeit bis 31.12.2023)
- Ziel: Umstellung der Fahrzeugflotten der Kommunen und deren Unternehmen auf emissionsarme Antriebe vorantreiben (durch Einsatz von Wasserstoff)
- Förderung: Beschaffung von brennstoffzellenbetriebenen Neuspezialfahrzeugen oder Umbau von Neuspezialfahrzeugen auf Brennstoffzellenantrieb (Müllwagen, Kehrmaschinen etc.)
- Antragsberechtigte: Kommunen und deren Unternehmen
- Fördersatz: max. 50 %
- Fördersumme: max. 350.000 Euro je Fahrzeug (max. vier Fahrzeuge je Zuwendungsempfänger)
- Antragstellung: **laufend** bei der NBank (Tel.: 0511 30031-333)
- Nähere Hinweise: [www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Anschaffung-brennstoffzellenbetriebener-kommunaler-Spezialfahrzeuge/index.jsp](http://www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Anschaffung-brennstoffzellenbetriebener-kommunaler-Spezialfahrzeuge/index.jsp)

## Nds. ZILE-Richtlinie (ELER) – Basisdienstleistungen und ländlicher Tourismus

- Förderung von Elektromobilität über die nds. ZILE-Richtlinie (Zuwendungen zur Integrierten ländlichen Entwicklung) im Rahmen der Förderbereiche „Basisdienstleistungen“ und „Ländlicher Tourismus“:
  - „Basisdienstleistungen“: u. a. „Dienstleistungen zur Mobilität (z. B. Mitfahrzentrale, car-sharing usw.)“. Hier sind ggf. auch Maßnahmen in Verbindung mit Elektromobilität möglich.
  - „Ländlicher Tourismus“: u. a. „Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschielderungen“ (Einzugsbereich: 50 km), z. B. ggf. Förderung von E-Bike-Auflade- und E-Bike-Verleih-Stationen.
- Förderrahmenbedingungen, u. a.:
  - Unterstützung von Maßnahmen im „ländlichen Raum“ bzw. i. d. R. in Orten bis 10.000 Einwohnern. Im Einzelfall ist eine Förderung in Orten über 10.000 Einwohnern möglich, sofern sich die Zielsetzung des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirkt.
  - Förderung von beweglichen Gütern (z. B. Fahrzeuge) ist in besonderen Fällen möglich.
- Förderhöhen/-sätze: Je nach Förderbereich und Projektträger unterschiedliche Förderhöhen/-sätze
- Antragsfristen:
  - jährlich 15. September (zunächst letztmalig im Jahr 2020: verschoben auf den **15. Oktober 2020**);
  - **Ggf. könnten im Jahr 2021 weitere Antragsmöglichkeiten bestehen** (über eine Übergangsregelung), dies steht allerdings noch nicht fest.
- Antragstellung über das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg bzw. Weser-Ems ([www.arl-ig.niedersachsen.de](http://www.arl-ig.niedersachsen.de) bzw. [www.arl-we.niedersachsen.de](http://www.arl-we.niedersachsen.de))
- Nähere Hinweise: [www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=1353&article\\_id=5104&psmand=7](http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1353&article_id=5104&psmand=7)

## Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) – ÖPNV-Förderung

- Förderung von verschiedenen Infrastrukturmaßnahmen im Bereich ÖPNV, u. a. Beschaffung von ÖPNV-Bussen:
  - Über die Richtlinie „Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) im Rahmen der

ÖPNVFörderung der LNVG wird u. a. der Kauf von neuen und gebrauchten Bussen mit alternativen Antriebsformen (z. B. Elektroantrieb) unterstützt.

- Der Fördersatz für Neufahrzeuge (bis max. 10.000 km Laufleistung) beträgt 40 % und für gebrauchte Fahrzeuge 20 %.
- Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmen, „die Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen betreiben, entweder als Genehmigungsinhaber, als Betriebsführer oder als Auftragnehmer.“
- Antragsfrist: **31. Mai** des Jahres für das nachfolgende Programmjahr
- Nähere Hinweise: [www.lnvg.de/foerderung/oepnv-foerderung/busfoerderung/](http://www.lnvg.de/foerderung/oepnv-foerderung/busfoerderung/)
- Ansprechpartner: LNVG, Herr Göbeke (Tel.: 0511 / 53333-168).
- Keine gleichzeitige Busförderung des LNVG mit Nds. EFRE-Richtlinie oder BMU-Richtlinie (gemäß Rücksprache mit LNVG)
- Möglichkeiten zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Elektromobilität (z. B. Ladeinfrastruktur) bestehen ggf. auch in weiteren Förderbereichen der LNVG (siehe [www.lnvg.de/foerderung/](http://www.lnvg.de/foerderung/))

### **Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von nichtöffentlicher Elektroladeinfrastruktur für Unternehmen in Niedersachsen (geplant!)**

- Geplante Förderung des Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)
- Förderung der Errichtung von private Ladeinfrastruktur, z. B. Wallboxen
  - Budget: 2020 bis 2023: 2,7 Mio. Euro
  - Zielgruppe: Unternehmen (KMU, Handwerksbetriebe etc.); keine natürlichen Personen wie bspw. Eigenheimbesitzer
  - Voraussichtlich mit mind. 10 KW Ladeleistung, mglw. auch 20 KW
  - Fördersatz: noch nicht feststehend; ggf. 50 %
  - **Veröffentlichung der Richtlinie: voraussichtlich November 2020**
- Ansprechpartner: MW, Herr Schäfer (Tel.: 0511/120-7809)
- Nähere Hinweise:  
[www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/wirtschaftsministerium-fordert-elektromobilitat-mit-5-7-millionen-euro-188580.html](http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/wirtschaftsministerium-fordert-elektromobilitat-mit-5-7-millionen-euro-188580.html) (Pressemitteilung des MW vom 22.05.2020)

### **Richtlinie zum Ausbau von öffentlicher Elektroladeinfrastruktur in Niedersachsen (geplant!)**

- Geplante Förderung des Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)
- Förderung des Ausbaus der Schnellladeinfrastruktur für Elektroautos
  - mind. 100 KW
  - Budget: 2020 bis 2023: 2 Mio. Euro
  - **Veröffentlichung der Richtlinie: voraussichtlich November 2020**
- Ansprechpartner: MW, Herr Schäfer (Tel.: 0511/120-7809)
- Nähere Hinweise:  
[www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/wirtschaftsministerium-fordert-elektromobilitat-mit-5-7-millionen-euro-188580.html](http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/wirtschaftsministerium-fordert-elektromobilitat-mit-5-7-millionen-euro-188580.html) (Pressemitteilung des MW vom 22.05.2020)

### **Richtlinie zur Förderung von Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere CO2-arme Busse (geplant!)**

- Geplante Förderung des Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)
- **Veröffentlichung der Richtlinie: voraussichtlich Dezember 2020**

### **Richtlinie zur Förderung der Verbreitung von Cargobikes (geplant!)**

- Geplante Förderung des Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

- Veröffentlichung der Richtlinie: voraussichtlich Januar 2021

### **3. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten**

#### **KfW-Klimaschutzoffensive für den Mittelstand (Darlehen und Klimazuschuss)**

- Finanzierung u.a. von Investitionen im Bereich „Nachhaltige Mobilität“, bspw. Öffentliche Verkehrsmittel, Infrastruktur für kohlenstoffarmen Verkehr, klimafreundliche Pkw und Nutzfahrzeuge
- Antragsberechtigte: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, kommunale Unternehmen, Einzelunternehmen oder Freiberufler
- KfW-Servicenummer: 0800 / 593 9001
- Nähere Hinweise: [www.kfw.de/293](http://www.kfw.de/293)

#### **KfW-Umweltprogramm (Darlehen)**

- Finanzierung von Investitionen in Umweltschutz und Nachhaltigkeit, u. a.:
  - Anschaffung von Elektro-, Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeugen sowie umweltfreundlichen Schienen- und Wasserfahrzeuge
  - Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Betankungsanlagen für Wasserstoff
- Antragsberechtigt: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft jeder Größe, Freiberufler (bspw. Ärzte, Steuerberater, Architekten), Unternehmen, die Dienstleistungen für Dritte erbringen
- KfW-Servicenummer: 0800 / 593 9001
- Nähere Hinweise: [www.kfw.de/240](http://www.kfw.de/240)

#### **KfZ-Steuerbefreiung**

- Spezielle Regelung des Kraftfahrzeugsteuergesetz zur Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für reine Elektrofahrzeuge (einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge; Hybridfahrzeuge sind dagegen nicht steuerbegünstigt)
- Dauer: 10 Jahre bei Erstzulassung zwischen dem 18. Mai 2011 und dem 31. Dezember 2025 (anschließend Ermäßigung um 50 %); die Steuerbefreiung gilt jedoch längstens bis zum 31.12.2030
- Nähere Hinweise: [www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/Steuerverguenstigung/Elektrofahrzeuge/elektrofahrzeuge\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/Steuerverguenstigung/Elektrofahrzeuge/elektrofahrzeuge_node.html)

#### **Steuerbefreiung für das Aufladen von Elektrofahrzeugen**

- Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines (Hybrid-)Elektrofahrzeugs sind von der Einkommenssteuer befreit. Dies gilt auch für die dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt übereignete Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zur Nutzung dieser Ladevorrichtung
- Regelung ist befristet bis 31.12.2030
- Nähere Hinweise: [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/rahmenbedingungen-und-anreiz fuer-elektrofahrzeuge.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/rahmenbedingungen-und-anreiz fuer-elektrofahrzeuge.html)

#### **AVACON – Förderprogramm für kommunale E-Autos**

- Zuschuss eines kommunalen E-Autos (und Plug-in-Hybride) mit 100 Euro monatlich für maximal 3 Jahre (und Anschaffung einer Wallbox – ohne Installation)
- Gegenleistung: Beklebung des Fahrzeugs mit Slogan und Logo von Avacon
- Antragsberechtigte: Kommunen und kommunalen Einrichtungen, die zu 100 % in kommunaler Trägerschaft stehen sowie Landkreise im Avacon-Verteilnetzgebiet (bis 31. März 2021)

- Infos zum Verteilnetz: siehe Flyer / Broschüre unter [www.avacon.de/de/ueber-uns/unternehmensportraet/avacon-netz-gmbh.html](http://www.avacon.de/de/ueber-uns/unternehmensportraet/avacon-netz-gmbh.html) bzw. Avacon-Map [www.avacon-netz.de/de/energie-service/informationen/avacon-map-die-kompakte-onlineuebersichtskarte.html](http://www.avacon-netz.de/de/energie-service/informationen/avacon-map-die-kompakte-onlineuebersichtskarte.html)
- Beispiele geförderter Vorhaben: [www.avacon.de/de/ueber-uns/newsroom/innovation/elektromobilitaet/elektromobilitaet-in-der-region.html](http://www.avacon.de/de/ueber-uns/newsroom/innovation/elektromobilitaet/elektromobilitaet-in-der-region.html)
- Nähere Hinweise: [www.avacon.de/e-autos](http://www.avacon.de/e-autos)

#### **StandortTOOL für Infrastrukturen alternativer Kraftstoffe**

- Projekt des BMVI, um Bedarfe mittels Netzplanung von Infrastrukturen für die Kraftstoffe Strom, Wasserstoff und Erdgas zu ermitteln
- Stellt ein „Planungswerkzeug“ zur Verfügung, mit dem die deutschlandweite Ladeinfrastruktur bis 2030 geplant und der weitere Ausbaubedarf berechnet werden kann und bietet Investoren sowie Kommunen eine Grundlage bei der Entscheidung für geeignete Standorte
- Nähere Hinweise: [www.standorttool.de](http://www.standorttool.de)

#### Abschließende Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen zu den Förderprogrammen sorgfältig erhoben wurden; eine Gewähr für die Angaben kann jedoch grundsätzlich nicht übernommen werden.

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und abhängig vom konkreten Projekt könnten ggf. weitere Förderansätze in Frage kommen.

Nähere Hinweise zu den einzelnen Programmen finden Sie unter den jeweils genannten Links.